STELLT STRAFANTRAG
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15,
20355 Hamburg

Betrifft: Strafantrag mit Strafverfolgung gegen den Redakteur der Zeitschrift Gala

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem am 25.08.2016 erschienen Onlineartikel der Zeitschrift GALA im Internet wurde
Adrian Ursache, der gestern bei einem Illegalen Polizeieinsatz durch Kugeln der Polizei schwer verletzt wurde, als „Reichsbürger“ bezeichnet.
Ich stelle deshalb gegen den zuständigen Reporter und den verantwortlichen Redakteurin Chefredaktion Gala Anne Meyer-Minnemann sowie gegen die Redaktion Leitende Chefin vom Dienst / stv. Redaktionsleitung: Catarina von Koschitzky (cvk)
Chefin vom Dienst: Claudia Fudeus (cfu)
Stv. Chefin vom Dienst: Rachel Brozowski der Zeitung Gala G+J Women New Media GmbH, Am Baumwall 11, 20459 Hamburg
Strafantrag mit Strafverfolgung.
Strafbar nach§ 241a Politische Verdächtigung und § 130 Volksverhetzung
(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden
Strafgesetzbuch (StGB) § 130 Volksverhetzung
(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1.
gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vor bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2.
die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vor bezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vor bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1.
eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die
a)
zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
b)
zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
c)
die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
2.
einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
3.
eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.
(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.
(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Begründung:
Reichsbürger sind die, welche sich auf den Gebietsstand von 1934-37 berufen. Also Bundesbürger, die Bediensteten und Behördenmitarbeiter der BRD
—> Apoliden ( Personalausweissträger ) und “ethnische Deutsche” (Blut und Ehre –> gem. Reichsbürgergesetz von 1935 – politische Gleichschaltung der Staatsangehörigkeiten auf “deutsch” )
Die BRD – Verwaltung setzt die ethnische Deutscheneigenschaft ( weil Sie bei Deiner Geburt Personenstandsfälschungen begehen durch die Geburtsanzeige.
Die Geburtsanzeige gliedert illegal gemäß §§ 18 u. §§19 des Personenstandsgesetzes vom 03.11.1937 ein.
Dies entspricht der illegalen Reichszugehörigkeit, die Adolf Hitler einführte. Eingliederung nach § 4 Abs. 3 StaG der BRD respektiver BRiD ) voraus und zwar solange, bis ein anderweitiger freier Wille erklärt worden ist (z.b. durch Feststellungsverfahren Staatsangehörigkeit).
Siehe GG Artikel 116.2. Dann ist man “gesetzlicher Deutscher”, siehe Artikel 116.1 GG (“…vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen…”) z.b. das RuStag von 22.07.1913.
Es wird hier also Absichtlicht von der Zeitung der Mensch Adrian Ursache politisch falsch verdächtigt, und denunziert.
Dass Herr Adrian Ursache zurzeit auf der Intensivstation liegt, sollte auch den Verantwortlichen in der genannten Redaktion bekannt sein.
Es wird ausdrücklich darum gebeten, ein Aktenzeichen mitzuteilen.
Ein Screenshot von der veröffentlichen Internetseite wird beigefügt.

Mit freundlichem souveränen Grüssen

Anlage : Screenshot